

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der
Hochschule der Polizei Hamburg
„Polizei“ (B.A.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstmalige Akkreditierung am: 26. September 2007, **durch:** ACQUIN, **bis:** 30. September 2012

Vertragsschluss am: 6. Oktober 2011

Eingang der Selbstdokumentation: 1. Februar 2012

Datum der Vor-Ort-Begehung: 5./6. Juli 2012

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Dorit Gerkens

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 27. September 2012, 24. September 2013

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- Jean-Martin Feick, Student des Bachelorstudiengangs Polizeivollzugsdienst, Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg
- Wilfried Henning, Polizeipräsident a. D., Polizeipräsidium Nordhessen
- Johannes-Jürgen Kaul, Direktor der Polizeiakademie Niedersachsen
- Professor Dr. Joachim Kersten, Leiter des Fachgebiets Allgemeine Polizeiwissenschaft, Deutsche Hochschule der Polizei
- Professor Dr. Hendrik Lackner, Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht, Hochschule Osnabrück

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Hochschule der Polizei Hamburg wurde im Dezember 2006 gegründet, in dieser wird das Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst durchgeführt. Die Hochschule der Polizei Hamburg ist eine rechtsfähige Körperschaft öffentlichen Rechts, ihre Organe sind der Präsident, der Hochschulsenat und der Hochschulrat.

2 Einbettung des Studiengangs

Seit dem Wintersemester 2007/08 wird an der Hochschule der Polizei Hamburg der Studiengang „Polizei“ (B.A.) angeboten. Der Studiengang „Polizei“ (B.A.) umfasst sechs Semester, es werden 180 ECTS-Punkte vergeben. Im Studiengang „Polizei“ (B.A.) kommt es zu einer Aufteilung in die Bereiche „Wasserschutzpolizei“, „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“.

3 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung

Der Studiengang „Polizei“ (B.A.) wurde im Jahr 2007 erstmalig durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert.

Folgende Empfehlungen wurden ausgesprochen:

- Die Evaluation der Lehre sollte weiterentwickelt werden.
- Der Ausbau der Infrastruktur sollte entsprechend den Bedürfnissen der Hochschule erfolgen.
- Zum Zeitpunkt der Reakkreditierung wird eine exakte Konzept- bzw. Bedarfsplanung zum Ausbau der Infrastruktur erwartet.

Der Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele

1.1 Ziele der Institution

Die Akkreditierung des Studiengangs „Polizei“ (B.A.) vollzieht sich vor dem Hintergrund umfassender institutioneller Reformvorhaben im Bereich des Ausbildungswesens der Hamburger Polizei, welche unmittelbare Auswirkungen auf die zukünftige Struktur der Hochschule der Polizei (HdP) haben dürften. Ob die Hochschule in ihrer jetzigen Form erhalten bleibt oder in eine Polizeiakademie integriert wird, ist derzeit offenbar noch nicht endgültig entschieden. Ein akkreditierter Studiengang „Polizei“ solle aber in jedem Fall erhalten bleiben, so die politische Vorgabe. Grundsätzlich ist eine Umstrukturierung und eine unsichere Zukunft keine Situation, in der eine Hochschule und ihr wissenschaftliches Personal an Selbstbewusstsein gewinnt. Insofern ist der souveräne Gesamteindruck, der bei der Begehung und bei den Gesprächen wahrgenommen werden konnte, hervorzuheben. Ein Zurückschrauben des autonomen Status der HdP, der durch das *downgrading* zur Akademie droht, erscheint aus polizeiwissenschaftlicher Sicht wenig erstrebenswert. Es wird nicht in Frage gestellt, dass Polizeibehörden eine vertikale Verantwortungsstruktur aufweisen. Die polizeilichen Aufgaben in einer Demokratie erfordern eine klare Organisation von Verantwortlichkeiten und dafür ist eine vertikale Anordnung von Zuständigkeiten und Befugnissen notwendig, trotz kollegialen Führungsstils.

Eine Hochschule, die berufspraktische und wissenschaftliche Kompetenzen vermitteln und einüben soll, und die im „Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden die wissenschaftlichen Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse (...), die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei im Laufbahnabschnitt II erforderlich sind...“ (Studienordnung, § 1) bedarf dieser vertikalen Struktur nicht. Im Gegenteil: Moderne tertiäre Bildungseinrichtungen der Polizei sollten der grundgesetzlich formulierten Freiheit von Forschung und Lehre auch dadurch Rechnung tragen, dass sie nicht vertikalen Behördenstrukturen eingepasst werden. Dies gilt insbesondere für die Forschung und Lehre von Professoren in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Polizeien von Bund und Ländern.

Die Selbstbeschreibung der HdP spricht von „tiefgreifenden Veränderungen“ des polizeilichen Arbeitsumfeldes, für deren Verständnis der Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und Methoden notwendig sei. Aus polizeiwissenschaftlicher Sicht ist dies zu unterstreichen, und dies gilt speziell für einen Stadtstaat wie Hamburg, in dem sich der Wandel der Sozialstruktur und Arbeitsgesellschaft und gleichzeitig die Migrations- bzw. Segregationsproblematik in massiver Form zeigen. Dies und die polizeiinternen Themen (Gleichstellung/ Vereinbarkeit Familie Beruf, Erhöhung des Migrantenanteil etc.) müssen an einer Polizeihochschule zum Gegenstand von

Forschung und Lehre werden und hier gewährleistet eine autonome Position der Hochschule, dass die Prioritätensetzung in der Ausbildung des polizeilichen Nachwuchses sachgerecht und gemäß nachvollziehbarer Kriterien geschieht und nicht aufgrund von behördlichen Schwerpunktsetzungen und Hierarchien oder politischen Gegebenheiten.

Behördenlogik und hohe Qualität einer Hochschullehre und -forschung stehen sich häufig fundamental im Wege, und die daraus resultierenden Konflikte und Reibungsverluste können die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen und berufspraktischen Standards der tertiären Bildungswege der Polizei lähmen. Insofern hinterlässt die avisierte Veränderung der HdP in eine Akademie bei der Gutachtergruppe viele offene Fragen und eher Skepsis als Zuversicht.

1.2 Ziele des Studiengangs

Während der Studiengang „Polizei“ (B.A.) anlässlich seiner Erstakkreditierung im Jahr 2007 noch gemeinsam mit dem Bachelorstudiengang „Sicherheitsmanagement“ angeboten wurde, wird dieser Studiengang demnächst auslaufen. Eine Reakkreditierung wurde nicht beantragt. Damit ist dem Studiengang „Polizei“ nach eigenem Selbstverständnis der HdP das besondere Alleinstellungsmerkmal abhandengekommen. Bislang absolvierten die Studierenden beider Studiengänge ein gemeinsames Grundstudium. Die Suche nach einem neuen Alleinstellungsmerkmal, d.h. nach der besonderen Profilbildung des Studiengangs wird eine wichtige Aufgabe im Rahmen künftiger Entwicklungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen sein.

Zum Wintersemester 2011/12 waren insgesamt 228 Studierende im Studiengang Polizei eingeschrieben. Der Frauenanteil liegt gegenwärtig bei knapp 40 %. Etwa zehn Prozent der Studierenden haben einen Migrationshintergrund.

Die Ziele des Studiengangs „Polizei“ sind im Vergleich zur Erstakkreditierung im Wesentlichen unverändert geblieben. Nach § 1 des Gesetzes über die Hochschule der Polizei Hamburg erfolgt die Ausbildung der Beamten für den gehobenen Polizeivollzugsdienst an der HdP. Der erfolgreiche Studienabschluss ist Grundlage für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst. Gemäß § 1 der Studienordnung für den Studiengang Polizei an der HdP zielt das Studium darauf ab, im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden die wissenschaftlichen Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei im Laufbahnabschnitt II erforderlich sind.

Nach einem gemeinsamen Grundstudium werden die Studierenden des Studiengangs auch weiterhin ab dem zweiten Studienjahr in den Sparten Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Wasser-schutzpolizei ausgebildet. Bei den Studierenden, die im Sommersemester ihr Hochschulstudium aufnehmen, handelt es sich um bereits beamtete Aufstiegsbeamte, welche das Grundstudium überspringen können. Bei den Studienanfängern im Wintersemester handelt es sich dagegen um sogenannte „Direkteinsteiger“.

Mit der im folgenden Kapitel („Konzept“) näher beschriebenen Anpassung des Studienganges wird das Ziel verfolgt, die Ausbildung im Hinblick auf die spätere Praxistätigkeit zu verbessern. Etwas unklar bleibt dabei, wie die angestrebte modulare Verknüpfung theoretischer und praktischer Ausbildungsinhalte konkret umgesetzt werden soll. Ob dieses Ziel aus studentischer Sicht realisiert werden kann, sollte im Rahmen künftiger Evaluierungen überprüft werden.

Lobenswert ist die Zielsetzung des Studienprogramms, den Studierenden im Wege von Sonderlehrveranstaltungen eine Art „Studium generale“ zu ermöglichen, d.h. ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, sich mit aktuellen, aber außerhalb des eigentlichen Kerncurriculums liegenden Themen diskursiv zu befassen. Insgesamt entstand der Eindruck, dass einerseits Hochschullehrer in sehr verantwortlicher und fürsorglicher Form das Studium der Bachelorstudierenden begleiten, dass andererseits jedoch die Belastung durch administrative und Prüfungsaufgaben, insbesondere durch das Abhalten der Aufnahmeprüfungen durchgehend sehr hoch ausfällt, so dass für eine Konzentration auf systematische und längerfristige Forschungstätigkeiten zu wenig Spielraum gewährleistet ist. Fachtagungen und studienbegleitende Sonderlehrveranstaltungen weisen z.T. ein hochkarätiges Niveau auf und zeigen, dass hier von Seiten der HdP viel Energie und Initiative investiert wird. Die Gutachtergruppe begrüßt dies und regt an, diese auch zukünftig weiterzuführen.

Zusammenfassend sind die Zielsetzungen des Studiengangs nach übereinstimmender Einschätzung der Gutachtergruppe überzeugend aufgezeigt und weitgehend widerspruchsfrei umgesetzt worden. Allerdings gilt es bei der institutionellen Neuausrichtung der HdP in besonderer Weise auf Grundsätze der Wissenschaftsadäquanz und auf ein nachhaltiges Qualitätssicherungskonzept zu achten.

Es lässt sich festhalten, dass der Studiengang an Qualifikationszielen orientiert ist, die in angemessener Weise Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie entsprechende methodische und generische Kompetenzen vermitteln. Dies erfolgt in der Art, wie es auch im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse formuliert ist. Die Absolventen des Studiengangs sind nach ihrem Abschluss in der Lage qualifiziert im Polizeiberuf tätig zu werden.

2 Konzept

2.1 Studiengangsaufbau und Qualifikationsziele

Das Studium umfasst sechs Semester, es werden 180 ECTS-Punkte erworben. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von acht Monaten, ein viermonatiges Hauptstudium I, ein 24 Monate umfassendes Hauptstudium II, in dem auch die Berufspraktische Studienzeit I durchgeführt wird, sowie das Hauptstudium III, in welchem die Berufspraktische Studienzeit II integriert ist.

Im ersten Studienjahr werden folgende Module absolviert:

- Wissenschaftsmethodische Grundlagen (5 ECTS-Punkte)

- Rechtswissenschaftliche Grundlagen (9 ECTS-Punkte)
- Grundlagen beruflicher Tätigkeitsfelder (8 ECTS-Punkte)
- Individuelle und gesellschaftliche Grundlagen beruflichen Handelns (6 ECTS-Punkte)
- Individuelle und berufliche Problemfelder (8 ECTS-Punkte)
- Grundlagen der Lagebewältigung (7 ECTS-Punkte)
- Studienbegleitende Trainings (5 ECTS-Punkte)

Nach dem ersten Studienjahr erfolgt die dienstzweigspezifische Ausbildung in den Bereichen Kriminalpolizei, Schutzpolizei und Wasserschutzpolizei.

Folgende Module werden im 2. und 3. Studienjahr angeboten:

Kriminalpolizei:

- Internationale Zusammenarbeit und Führung (6 ECTS-Punkte)
- Besondere Kriminalitätsfelder I, II und III (10, 9 und 8 ECTS-Punkte)
- Jugenddelinquenz (5 ECTS-Punkte)
- Vertiefung spezieller Kriminalitätsfelder (9 ECTS-Punkte)

Schutzpolizei:

- Internationale Zusammenarbeit und Führung (6 ECTS-Punkte)
- Verkehrsrecht und Verkehrsunfallaufnahme (9 ECTS-Punkte)
- Besondere Einsatzlagen I und II (10 und 7 ECTS-Punkte)
- Verkehrssicherheitsarbeit (3 ECTS-Punkte)
- Besondere Kriminalitätsfelder (12 ECTS-Punkte)

Wasserschutzpolizei:

- Internationale Zusammenarbeit und Führung (6 ECTS-Punkte)
- Verkehrsrecht und Verkehrsunfallaufnahme (9 ECTS-Punkte)
- Besondere Einsatzlagen WSP I und II (10 und 7 ECTS-Punkte)
- Verkehrssicherheitsarbeit (3 ECTS-Punkte)
- Besondere Kriminalitätsfelder WSP (12 ECTS-Punkte)

Im zweiten und dritten Studienjahr findet jeweils eine berufspraktische Studienzeit im Umfang von jeweils 30 ECTS-Punkten statt. Das Modul „Englisch“ wird im zweiten und dritten Studienjahr angeboten, es umfasst 4 ECTS-Punkte. Der Umfang wird von der Gutachtergruppe als angemessen erachtet. Dies gilt ebenso für das weniger als 5 ECTS-Punkte umfassende Modul - □Verkehrssicherheitsarbeit“ (3 ECTS-Punkte) in den Dienstzweigen Schutzpolizei und Wasserschutzpolizei. Die Bachelorarbeit (6 ECTS-Punkte) wird von einem Kolloquium (3 ECTS-Punkte) im zweiten Studienjahr begleitet.

Der Studiengang ist insgesamt sinnvoll strukturiert und modularisiert. Die Qualifikationsziele der Module sind detailliert in den Modulbeschreibungen dargelegt und tragen nach Auffassung der

Gutachter zur Gesamtkompetenz der Absolventen bei, diese orientiert sich am Kompetenzprofil und den dienstzweigspezifischen Ausprägungen.

2.2 ECTS und Modularisierung

Pro Studienjahr erwerben die Studierenden 60 ECTS-Punkte, wobei ein ECTS-Punkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 – 30 Stunden entspricht. Allerdings fiel den Gutachtern auf, dass der Inhalt des Studiums für den Zeiteinsatz sehr umfangreich ist. Dieser Aspekt wurde bereits bei der Erstakkreditierung benannt, die Darstellung der Module im Handbuch ist sehr kleinteilig und könnte laut Auffassung der Gutachter gekürzt bzw. gestrafft werden. Damit einhergehend erscheint das Curriculum zum Teil überfrachtet, wobei die Schwerpunktsetzung teilweise unglücklich ausgefallen ist. Letzteres soll durch folgende Beispiele belegt werden: Es findet durchgehend während des Studiums Sport/ ETR statt, es wird die Teilnahme am polizeilichen Dienstsport ermöglicht. Auch der Zeiteinsatz sowie die Komplexität der IT-Ausbildung sind zu umfangreich. Bei der Betrachtung des Curriculums und laut den Aussagen der Studierenden, scheint es nötig zu sein, den Ausbildungsanteil die Strafprozessordnung (StPO) betreffend, zu intensivieren.

Die Berechnung von Präsenzstunden ist aus Gutachtersicht ebenfalls nicht vollständig nachvollziehbar. So entspricht eine Präsenzstunde einer Lehrveranstaltungsstunde (LVS) = 45 Minuten. Im Modulhandbuch entspricht eine Lehrveranstaltungsstunde 60 Minuten, eine Umrechnung auf 45 Minuten soll nach Auskunft der Hochschulleitung jedoch nicht erfolgen. Damit wird der Workload unterschiedlich berechnet. Während eine Stunde Selbststudium 60 Minuten entspricht, entspricht eine Stunde Präsenz nur 45 Minuten. Zu diesen 45 Minuten kommen pro Stunde 15 Min. studentische Vor- und Nachbereitung (z.B. Wechsel des Lehrzimmers, Vor- bzw. Nachbereitung der Präsenzstunde, Pause). Berechnet man auf der Basis der ausgewiesenen Präsenzstunden (1971 für die *Schutzpolizei* und 2025 für die *Kriminalpolizei*) die „Gesamtpausenzeit“, so erhält man rund 493 Zeitstunden (= 657 LVS) bzw. rd. 506 Zeitstunden (= 675 LVS). In Anbetracht dieses Volumens und der auch gehörten Aussage im Rahmen der Gespräche vor Ort, dass man für die Vermittlung weiterer Inhalte bzw. Vertiefung von Inhalten keine Zeit habe, wird angeregt, diese Berechnung noch einmal zu überdenken. Eine Umrechnung hätte bei insgesamt 1332 „zusätzlichen“ LVS allerdings auch Auswirkungen auf den Personalbedarf. Zudem fanden sich im Modulhandbuch hinsichtlich des Workloads rechnerische Fehler, so dass die Modulbeschreibungen hinsichtlich der Leistungspunktevergabe und studentische Arbeitsbelastung aufgeschlüsselt nach Präsenz- und Selbstlernzeiten überarbeitet werden müssen. Die Rückmeldung der Studierenden zur Arbeitsbelastung mittels Fragebögen ergab keine signifikanten Abweichungen. Das Studium wird als leistbar empfunden. Aus Sicht der Gutachter ist die Studierbarkeit gewährleistet, wenn auch zukünftig einer Überfrachtung entgegengewirkt werden sollte.

2.3 Lernkontext & Weiterentwicklung

Die Studierenden sind in Studiengruppen von max. 28 Personen zusammengefasst. Als Lehrveranstaltungsformen werden Vorlesungen, Seminare bzw. seminaristischer Unterricht, Übungen und Projekte angeboten. Diese verschiedenen Formen sind dazu geeignet die Studierenden mit berufsadäquaten Handlungskompetenzen auszustatten.

Hinsichtlich der Verantwortung für die berufspraktischen Studienzeiten zeigte sich der Gutachtergruppe folgendes Bild: Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der beiden berufspraktischen Semester ist der Ausbildungsleiter der Polizei. Die Verantwortung in der HdP wird durch einen hauptamtlichen Praxisbeauftragten wahrgenommen, der die Studierenden in Praxisfragen berät, an der Ausbildung der Praxisleiter beteiligt ist und die Theorie-Praxis-Verzahnung überwacht. Die Verantwortlichkeit für die Praktika liegt somit nicht vollumfänglich bei der HdP, es ergibt sich eine zusätzliche Schnittstelle mit Abstimmungsbedarf. Ob ein Anforderungsprofil für die Praxisanleiter existiert, konnte nicht abschließend geklärt werden. Die Problematik der verteilten Zuständigkeit hat offensichtlich auch die HdP erkannt, denn im Struktur- und Entwicklungsplan heißt es: „Es hat sich gezeigt, dass die Schnittstelle Hochschule/PSt 5 zusätzlichen Abstimmungsbedarf und Mehrarbeit erfordert, insbesondere im Prüfungsgeschehen, in der Betreuung von Studierenden und in der Theorie-Praxis-Verzahnung. Hier muss geprüft werden, inwieweit durch organisatorische Veränderungen Verbesserungen zu erzielen sind“. Dieser Herausforderung sollte sich die HdP zeitnah stellen, da die Verzahnung von vermittelten Lehrinhalten mit der berufspraktischen Erfahrung noch verbesserungswürdig erscheint. Zudem wird angeregt eine Reflexion der Praktika vorzusehen, z. B. in Form von Praxisreflexionstagen sowie die in der Selbstbeschreibung avisierte Praxishospitation von Lehrkräften können die berufspraktisch-wissenschaftliche Kompetenz der HdP sinnvoll verstärken bzw. ergänzen.

Gemäß dem Struktur- und Entwicklungsplan „werden E-Learning-Bestandteile in das Ausbildungsangebot für Polizei und Sicherheitswirtschaft übernommen“. Derartige Bestandteile gibt es nach Auskunft der Hochschulleitung und der Studierenden noch nicht, aus Sicht der Gutachtergruppe erscheint dies aber erstrebenswert.

Insgesamt hat der Studiengang sich aus Sicht der Gutachter seit der Erstakkreditierung kontinuierlich weiterentwickelt. Der Vermittlung von Werten und die soziale Festigung der Kommissaranwärter sollte ein besonderer Raum gegeben werden. Hierzu scheint es aus Sicht der Gutachter zu wenige Veranstaltungen für die Studierenden zu geben. Es entsteht die Frage, ob ein „Ethikseminar in Blockform“, so begrüßenswert die Elemente dieser Lehrveranstaltung sind (z. B. Besuch einer KZ-Gedenkstätte), nicht den Sonderstatus der Berufsethik zementiert. Ethikunterricht in Form dessen, was in der anglo-amerikanischen Polizei als „professional standards“ bezeichnet wird, sollte über das gesamte Studium, z. B. in mehreren Modulen integrativ vermittelt werden.

Die internationale Zusammenarbeit sollte an der HdP aufgrund des Status der Stadt Hamburg noch stärker betont werden. Die Möglichkeiten der Umsetzung der in der Erstakkreditierung geforderten verstärkten Einbindung der englischen Sprache, auch in Elementen von Modulprüfungen, sollte noch einmal geprüft werden (und nicht nur als Sprachunterricht in der klassischen Form). Aufgrund der Lage Hamburgs und der Bedeutung der Stadt könnte eine Schwerpunktsetzung auf inhaltlich mit dem Studium verknüpfte Übungen in englischer Sprache erwartet werden.

2.4 Zugangsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Studium sind eine Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis der Zuverlässigkeit erforderlich. Es ist ein Auswahlverfahren implementiert, welches von der Einstellungsstelle der Polizei durchgeführt wird und verschiedene Aspekte berücksichtigt. Den Vorsitz der Auswahlkommission, die nach Durchführung von Auswahlgesprächen und Gruppendiskussionen über die Geeignetheit der Bewerber entscheidet, führt ein Angehöriger der HdP. Aus Sicht der Gutachter ist das Zulassungs- und Auswahlverfahren angemessen und geeignet.

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention sind nicht festgelegt. Eine entsprechende Regelung müsste noch in den entsprechenden Ordnungen verankert werden. Gemäß der Verordnung über die Laufbahn der hamburgischen Polizeivollzugsbeamten werden den Aufstiegsbeamten außerhochschulisch erbrachte Leistungen anerkannt (sechs Monate Studienzeit und sechs Monate Theorie = 60 ECTS-Punkte), dies ist aus Sicht der Gutachter angemessen.

3 Implementierung

Die Organisation der Hochschule der Polizei Hamburg ist insgesamt erkennbar geeignet, den Studiengang erfolgreich zu unterstützen. Auch hat die Gutachtergruppe keinen Zweifel daran, dass die finanzielle, personelle, räumliche und sächliche Ausstattung geeignet ist, einen erfolgreichen Studienbetrieb des Bachelorstudienganges zu gewährleisten.

3.1 Ressourcen

An der Hochschule der Polizei Hamburg sind für den Studiengang Polizei hauptamtlich sechs Professoren, zwei Professorinnen und drei Lehrkräfte, mithin insgesamt elf Lehrende eingesetzt. Eine weitere Stelle für eine hauptamtliche Lehrkraft ist im Sommersemester 2012 nicht besetzt, soll aber im Wintersemester 2012/13 wieder besetzt werden (Einsatzlehre/Verkehrssicherheit). Die vorhandenen hauptamtlichen Lehrkräfte decken 3480 Lehrveranstaltungsstunden ab. Darüber hinaus stehen 14 weitere Lehrbeauftragte zur Verfügung, die in 2240 Lehrveranstaltungs-

stunden unterrichten. In der Hochschulorganisation sind einschließlich der Leitung neun Stellen besetzt.

Damit ist nach Einschätzung der Gutachter in ausreichendem Maße eine Vertretung der zu unterrichtenden Inhalte sichergestellt. Angesichts der insgesamt 252 Studierenden (WS 2011/12) ist die Personalausstattung für die Durchführung des Studiengangs und die Gewährleistung des Profils ausreichend bemessen.

Durch den doch relativ hohen Anteil teilzeitbeschäftigter Dozenten im Nebenamt wird zudem erreicht, dass in hinreichendem Maß auf Fluktuationen der Studierendenzahlen reagiert werden kann.

Frei werdende Professuren werden gemäß Berufsordnung nach Anhörung des Hochschulsenats im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde auf Veranlassung des Präsidenten ausgeschrieben. Berufungen von Professoren werden durch eine jeweils neu gebildete Berufungskommission vorbereitet. Der Kommission gehören drei Professoren, ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, ein Vertreter der Studierenden und der Präsident der Hochschule an. Über die von der Kommission erstellte Berufsliste entscheidet der Hochschulsenat. Der Präsident legt den Berufungsvorschlag der zuständigen Behörde für Inneres und Sport zur Erteilung des Rufs vor. Die notwendige eigenständige Selbstverwaltung der Hochschule ist insoweit eingeschränkt. Allerdings kann der Präsident ein erneutes Ausschreibungsverfahren einleiten, wenn mit der Aufsichtsbehörde keine Einigung zustande kommt.

Bei der Auswahl des Personals wird neben der fachlichen Qualifikation auf praktische Erfahrungen Wert gelegt. Die Berufsordnung sieht vor, dass Professoren ihre pädagogische Eignung in einer 45-minütigen Probelehrveranstaltung unter Beweis stellen.

Allerdings ist zu beanstanden, dass didaktische Fähigkeiten der weiteren Lehrkräfte nicht verlangt werden. Es wird hier für die Zukunft angeregt, eine erstmalige Beschäftigung (oder Weiterbeschäftigung) als Dozent an der Fachhochschule vom Nachweis entsprechender didaktischer Qualifikationen abhängig zu machen.

Eine vorgesehene Lehrverpflichtungsverordnung ist noch nicht verabschiedet. Anrechnungsmöglichkeiten auf die Lehrverpflichtung werden momentan individuell und kaum vergleichbar gehandhabt. Die verabschiedete Verordnung ist vorzulegen, Anrechnungsmöglichkeiten sind darin eindeutig zu benennen.

3.2 Finanzielle, sächliche, räumliche, infrastrukturelle Ressourcen

Die Finanzierung der Bachelorstudiengänge erscheint nach den Angaben der Hochschulleitung und des im Haushaltsplan 2012 für die Hochschule ausgewiesenen Budgets gesichert.

Die in der Selbstdokumentation beschriebenen Räumlichkeiten konnten im Rahmen der Vor-Ort-Begehung besichtigt werden. Insgesamt wurden sie als angemessen eingestuft. Insbesondere

sind in ausreichendem Maße Räume in geeigneten Ausmaßen vorhanden, um das geplante Unterrichtsprogramm durchführen zu können. Gruppenräume stehen inzwischen ausreichend zur Verfügung. Die Räume sind durchgehend mit moderner Technik ausgestattet. Auch ist inzwischen eine durchgängige Kennzeichnung der Räume der Hochschule der Polizei in Abgrenzung zu denen der im gleichen Gebäudekomplex untergebrachten Polizeischule erfolgt. Einige Räume der Polizeischule, insbesondere das Medienzentrum werden von der Hochschule mit benutzt.

Die weitere Infrastrukturausstattung entspricht inzwischen im Wesentlichen dem üblichen modernen Standard. Dies gilt nicht zuletzt für die EDV-relevante Ausstattung. Insbesondere ist inzwischen der gesamte Campus mit einem kostenlosen W-LAN- Netz ausgestattet. Auch ist die Zahl der von den Studierenden zu nutzenden Kopierer jetzt ausreichend.

Die während der Besichtigung beschriebenen anstehenden Neubau- und Modernisierungsmaßnahmen sind weitestgehend abgeschlossen. Soweit dies noch nicht der Fall ist, sollten sie - wie geplant - weitergeführt werden, vor allem erscheint der geplante umfassende Umbau der Mensa, der am nächsten Arbeitstag nach der Vor-Ort-Begehung beginnen sollte, unverzichtbar.

Die Ausstattung der Bibliothek ist modern und sachgemäß. Sie umfasst ca. 35.000 Medieneinheiten, die von einer Bibliothekarin und zwei weiteren Beschäftigten betreut werden. Den Studierenden können darüber hinaus die Möglichkeiten der Recherche in einem elektronischen Katalog und in einem über den Hamburger Regionalkatalog zugänglichen Online-Katalog nutzen. Hierfür und zur sonstigen Nutzung stehen in der Bibliothek vier Intranet-Arbeitsplätze, acht Internet- bzw. Recherche-Plätze (Online-Kataloge) und sechzehn Lese- und Arbeitsplätze zur Verfügung.

Die Arbeitsplätze in der Bibliothek sind nach Angaben der Studierenden gegenüber der Gutachtergruppe ebenso ausreichend, wie die gegenüber dem Zeitpunkt der Erstakkreditierung etwas verlängerten Öffnungszeiten. Ein weiterer Bedarf wird nicht gesehen.

Die sächliche und räumliche Ausstattung erscheint ausreichend – zumal sich durch den Wegfall des Studiums „Sicherheitsmanagement“ die Anzahl der Studierenden verringert und somit auch Kapazitäten frei werden.

3.3 Organisation

Die Hochschule der Polizei Hamburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Selbstverwaltung wird durch ihre Organe (Präsident, Hochschulsenat und Hochschulrat) gewährleistet. Ein Studierendenvertreter gehört dem Senat an.

Allerdings soll die Hochschule der Polizei Hamburg zukünftig Teil einer Polizeiakademie werden, deren Gründung zu diesem Zeitpunkt in Vorbereitung ist. Hier sollen Polizeischule, Fortbildung und Hochschulausbildung in einer Einrichtung unter Führung des Polizeipräsidenten zusammengefasst werden. Es wird verstärkt darauf zu achten sein, dass die Selbstverwaltung der Hochschule durch diese Maßnahme nicht eingeschränkt wird.

Wegen dieser zur Zeit in einer Projektgruppe bearbeiteten Prozesse, an der die Hochschule beteiligt ist (der Präsident ist auch Mitglied der Lenkungsgruppe), ist die vorgelegte Änderungsverordnung zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung noch nicht in Kraft getreten, diese ist noch nachzureichen. Eine aktuelle und rechtskräftige Laufbahn – und Allgemeine Prüfungsordnung sind unverzichtbar, um das Studium für alle Beteiligten verlässlich und adäquat zu gestalten und durchzuführen.

Um der Besonderheit Rechnung zu tragen, dass es sich hier um ein Studium handelt, in dem bereits auf ein Dienst- und Treueverhältnis gesetzt wird und das dazu führt, dass verbeamtete Polizisten ein Leben lang ihren Dienst tun sollen, sollten die Studierenden das bereits durch erlebte Führung erfahren. Das war auch der Wunsch der Studierenden während des Gespräches mit der Gutachtergruppe. Es fehlt den Studierenden ein fester Ansprechpartner/ Mentor für die gesamte Studienzeit. Dies ist von Seiten der HdP auch so vorgesehen, allerdings gab es in den vergangenen Semestern krankheitsbedingte Ausfälle. Daher wäre es wünschenswert, dahingehend Veränderungen bzw. Intensivierungen vorzunehmen und eine Stellvertreterregelung zu finden und umzusetzen.

3.4 Kooperationen

Kooperationen und internationale Partnerschaften mit Hochschulen im Ausland bestehen. Zur Verstärkung der internationalen Kontakte ist ein „International Office“ als zentrale Schnittstelle mit direkter Anbindung an die Hochschulleitung geschaffen worden.

Eine Integration der – noch auszubauenden - Kontakte in den Studiengang ist wünschenswert und würde den Ideen des gesamten Bologna-Prozesses in besonderem Maße gerecht.

Eine Ermöglichung eines, auch längeren Auslandsaufenthalts während des Studiums, wäre sicherlich eine Bereicherung für alle Beteiligten. Auch wenn die Teilnahme der Studierenden, wie sich im Gespräch herausstellte, gering wäre. Hierfür müsste allerdings bei Studienbeginn die Voraussetzungen geschaffen werden.

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde die Frage nach einer Kooperation mit der Universität Hamburg verneint. Im Struktur- und Entwicklungsplan heißt es allerdings: „Die gleichzeitige Verknüpfung mit dem Studiengang Kriminologie der Universität Hamburg berücksichtigt darüber hinaus den Aspekt der Zusammenarbeit durch Kooperation und nutzt die Besonderheiten des Standortes Hamburg.“ Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

3.5 Prüfungssystem

Grundsätzlich werden Module mit einer Prüfung abgeschlossen, im Modul „Grundlagen der Kriminalwissenschaften“ ist eine einwöchige Blockveranstaltung mit Übungsanteilen vorgesehen. Im Modul „Individuelle und berufliche Problemfelder“ wird ein einwöchiges Ethikseminar durchgeführt. Hierbei ist zusätzlich die Teilnahme an diesen beiden Veranstaltungen verpflichtend vorgesehen. Für die berufspraktischen Studienzeit I (30 ECTS-Punkte) sind zwei Teilprüfun-

gen vorgesehen, die erste Teilprüfung ist ein Referat bzw. eine Präsentation, die zweite Teilprüfung einen sog. „Ausbildungsnachweis“, wobei aus einem Katalog polizeilicher Maßnahmen und Tätigkeiten zwei Tätigkeiten ausgewählt und bewertet werden. Die berufspraktische Studienzeit II wird mit einem Testat beendet. Die staatliche Abschlussprüfung umfasst dann eine schriftliche und mündliche Prüfung über die Inhalte der berufspraktischen Studienzeit. In der Prüfungskommission sind neben Hochschulvertretern (i.d.R. Professoren) auch Polizeivollzugsbeamte des Laufbahnabschnitts III. und Polizeivollzugsbeamte der Ausbildungsbehörde vertreten.

Auch in den Einsatztrainings (Module VII und VIII) finden jeweils zwei Teilprüfungen statt, da diese in den Bereichen „sicherer Umgang mit der Schusswaffe“ und „Anwendung von körperlicher Gewalt zur Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen“ unterteilt sind. Somit erfolgt jeweils eine Schieß- und eine ETR-Prüfung.

Die Begründungen der Hochschule, in den oben genannten Fällen mehr als eine Prüfung pro Modul anzubieten, sind aus Gutachtersicht angemessen und gut dokumentiert.

Als Prüfungsformen werden Klausuren, mündliche Prüfungen, Präsentationen, Referate, Hausarbeiten und sonstige Prüfungen (insbesondere für die praktischen Studienabschnitte) vorgesehen. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Prüfungsformen hinreichend vielfältig, im Modulhandbuch sind häufig mehrere Prüfungsformen angegeben. Die Art des Leistungsnachweises wird vor Beginn des Moduls in Abstimmung mit den Fachvertretern vom Modulverantwortlichen festgelegt. Die Gutachter erachten dies als angemessen.

Hinsichtlich der Prüfungen ergibt sich aus Gutachtersicht ein stimmiges Bild, bei dem festgehalten werden kann, dass die Prüfungen insgesamt dazu dienen, die zu erwerbenden Qualifikationsziele modulbezogen und kompetenzorientiert festzustellen. Die Gutachter beurteilen die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen.

3.6 Transparenz und Dokumentation

Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente (Ordnungen, Modulhandbuch, Diploma Supplement) liegen vor. Allerdings wurden die „Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei“, die „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten“ und die „Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Hochschule der Polizei Hamburg“ nur als Entwurf vorgelegt, die verabschiedeten Fassungen sind nachzureichen. Zudem enthält das Modulhandbuch hinsichtlich der studentischen Arbeitsbelastung noch redaktionelle Fehler hinsichtlich der Darstellung der Kontakt- und Selbststudienzeiten, die zu korrigieren sind.

Informations- und Beratungsangebote finden die Studierenden und Studieninteressierten bei der Polizei selbst wie auch an der HdP. Insgesamt werden sie als adäquat angesehen. Allerdings

zeigten sich noch Schwächen im Mentoring-System, hier wäre es wünschenswert Vertretungsregelungen zu implementieren.

3.7 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Gutachtergruppe gewann auf der Basis der Unterlagen und des Vor-Ort-Besuches den Eindruck, dass Nachteilsausgleichregelungen (Ausbildung- und Prüfungsordnung, § 50) angemessen im Studiengang umgesetzt sind. Der Gleichstellungsauftrag ist in der Struktur- und Entwicklungsplanung berücksichtigt, die Evaluationsordnung sieht die Bewertung der Erfüllung des Auftrags vor (§ 8). Der Frauenanteil liegt bei 39,2 %, 8,3 % der 252 immatrikulierten Studierenden haben einen Migrationshintergrund. Die Maßnahmen der HdP werden von der Gutachtergruppe insgesamt als angemessen und zielführend erachtet.

3.8 Weiterentwicklung

Die seit der vorangegangenen Akkreditierung vorgenommenen Veränderungen der Inhalte und zeitlichen Reihenfolge der Studienmodule erfolgten aufgrund der vorliegenden Evaluationsergebnisse, einer Absolventenbefragung und eines mehrtägigen Qualitätsworkshops der Lehrenden.

Die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung hinsichtlich der Implementierung und hier insbesondere der Verbesserung der Infrastruktur sind sämtlich zufriedenstellend umgesetzt worden.

4 Qualitätsmanagement

Zur Qualitätssicherung hatten die Gutachter in ihrem Gutachterbericht 2007 u. a. ausgeführt

- die Hochschule sollte die systematische Evaluation von Lehre und Forschung vorsehen
- der Hochschulleitung sollten Möglichkeiten eingeräumt werden, Erkenntnisse zu gewinnen, die es ermöglichen, die Qualität des Lehrpersonals sachgerecht festzustellen.

Die Akkreditierungskommission hatte folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Die Evaluation der Lehre sollte weiterentwickelt werden.

Zu dieser Empfehlung enthält die Selbstdokumentation entsprechende Ausführungen, die in sich schlüssig sind. Hier ist zu entnehmen, dass die HdP seit dem 16. September 2009 über eine Evaluationsordnung (EvaO) verfügt, die die systematische und regelmäßige Bewertung der Qualität der Arbeit der Hochschule in Lehre und Forschung und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags regelt (§ 1 Abs. 1 EvaO).

Nach der EvaO bestimmt der Präsident einen Evaluationsbeauftragten sowie einen Evaluationsfachbearbeiter, der den Evaluationsbeauftragten bei der Durchführung der Evaluation unter-

stützt (§ 3 EvaO). Daneben gibt es noch die Qualitätssicherungskommission (§ 6 EvaO), die dem Präsidenten geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung bzw. -verbesserung vorschlagen soll. Die inhaltliche Weiterentwicklung und Fortschreibung des Curriculums obliegt allerdings der Gemeinsamen Kommission, die ihre Empfehlungen zum Curriculum dem Hochschulsenat vorlegt. Die diesbezüglichen Entscheidungsstrukturen erscheinen mithin sehr komplex, erfordern einen hohen Abstimmungsbedarf und könnten einer zügigen Umsetzung der Evaluationsergebnisse abträglich sein.

Der Qualitätssicherungskommission, deren Zusammensetzung sich aus § 6 Abs. 4 EvaO ergibt, gehört kein Vertreter der Studierenden an. Hier gibt es einen Widerspruch zur Selbstdokumentation, wo ausgeführt ist, dass die Studierenden auch in der Qualitätssicherungskommission vertreten sind.

Zur Beteiligung der Studierenden heißt es im Übrigen in der Selbstdokumentation: „Die Hochschulleitung führt außerdem in unregelmäßigen Abständen Gespräche mit den Sprechern der Studiengruppen, in denen neben allgemeinen und organisatorischen Fragen auch die Lehre eine Rolle spielt.“ Diese Aussage wurde von den Studierenden insofern bestätigt, dass ein derartiges Gespräch bisher nur einmal stattgefunden habe.

Für die Praxisevaluation ist nach Angaben der Hochschulleitung der Praxiskoordinator der HdP zuständig, so dass es hier eine weitere Schnittstelle gibt. Wie die diesbezüglichen Ergebnisse ausgewertet werden und wem die Umsetzung obliegt, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Vor dem Hintergrund der Gespräche mit der Hochschulleitung und insbesondere den Studierenden ist der Eindruck entstanden, dass es in diesem Bereich Umsetzungsdefizite und insbesondere aus folgenden Gründen Optimierungsbedarf gibt:

- Es ließ sich nicht konkret nachvollziehen, welche Konsequenzen aus den vorliegenden Evaluationsergebnissen gezogen worden sind („Die HdP hat reagiert und Vorschläge zur Umstrukturierung des Studiums vorgelegt“ oder „Die HdP hat auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse verschiedene Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung bereits in die Wege geleitet“). Diese Nachvollziehbarkeit ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Kritik der Studierenden von grundlegender Bedeutung.
- Die Evaluation wird offensichtlich nicht bezogen auf ein Semester, sondern immer bezogen auf das Gesamtstudium durchgeführt. Schnelle Reaktionen auf studentische Kritik sind damit ausgeschlossen.
- Die Evaluation wird nicht systematisch durchgeführt, sondern ist offensichtlich den Lehrenden überlassen.
- Die Datenbasis ist von unterschiedlicher Qualität und erschwert ein abschließendes Urteil. Dies gilt insbesondere beispielhaft für die Qualität der Fragen der Vorgesetztenbefragung.

Die Gutachter empfehlen die Überprüfung der Entscheidungsstrukturen mit dem Ziel der Gewährleistung einer schnellen Reaktion auf Evaluationsergebnisse. Zudem sollte die Dokumentation im Hinblick auf Evaluationsergebnisse und daraus gezogene konkrete Konsequenzen verbessert werden. Die Studierenden sollten noch stärker als bisher in die Evaluationsmaßnahmen einbezogen werden. Des Weiteren gilt es die Evaluationszeiträume zu überprüfen und ggf. zu verkürzen. Der der Gutachtergruppe vorgelegte Fragebogen für die Bedarfsträgerbefragung sollte grundlegend überarbeitet werden. Insgesamt erscheint es wichtig das Evaluationskonzept konsequent umzusetzen.

Eine ausgeprägtere Evaluierungsarbeit wäre ein Mittel, die Studierenden, Absolventen und deren direkte Vorgesetzte, stärker am Entwicklungsprozess des Studiums zu beteiligen. Auf diese Weise kann sicher zur weiteren Verbesserung des Studienganges beigetragen werden. Die Gutachtergruppe sieht hier Intensivierungsbedarf. Wünschenswert ist es auch, den Beteiligten der Evaluierungen konsequent aufzuzeigen, welche Auswirkungen die Ergebnisse haben. So fand z. B. eine Praktikumsreflektion nur in Form einer schriftlichen Evaluierung statt. Sicher kann man hier auch die Zufriedenheit aller Beteiligten erheblich verbessern, wenn das zwischenmenschliche Gespräch gesucht werden würde.

5 Resümee

5.1 Weiterentwicklung des Studiengangs

Der Studiengang verfügt über eine klar definierte und sinnvolle Zielsetzung. Die Ziele sind transparent. Das Konzept des Studiengangs ist insgesamt geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen, die einzelnen Studiengangsmodule führen für sich zur Erreichung der Studiengangsziele. Das Konzept ist transparent und studierbar.

Die notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind weitestgehend gegeben, um das Konzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Vor dem Hintergrund der Umwandlung der HdP in eine Akademie o.ä. unter Verantwortung des Polizeipräsidenten Hamburgs sollte darauf geachtet werden, dass Wissenschaftsadäquanz und Hochschulautonomie wie in der bisherigen Einrichtung erhalten bleiben. Die Ressourcen (Personal, Sachmittel, Ausstattung) zur Zielerreichung sind vorhanden und angemessen, sie werden entsprechend ihrer Widmung eingesetzt. Die Entscheidungsprozesse sind im Hinblick auf Konzept und Zielerreichung transparent und angemessen.

Die vorhandenen Qualitätssicherungsinstrumente werden aus Sicht der Gutachtergruppe noch nicht konsequent genug genutzt, um die Validität der Zielsetzung und der Implementierung des Konzepts zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Der Studiengang entspricht weitestgehend den Anforderungen der Strukturvorgaben der KMK, den landesspezifischen Vorgaben sowie der Auslegung und Zusammenfassung des Akkreditierungsrates.

5.2 Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“¹ vom 08.12.2009

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht nicht vollumfänglich den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010, da keine Regelungen hinsichtlich der Anerkennung gemäß der Lissabon Konvention getroffen wurden.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes“, „Studiengangskonzept“, „Studiengangsbezogene Kooperationen“, „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ und „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ erfüllt sind.

Der Studiengang entspricht den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ für duale Studiengänge.

Das Kriterium „Studierbarkeit“ ist nur teilweise erfüllt, da die Modulbeschreibungen hinsichtlich der Leistungspunktvergabe und studentischen Arbeitsbelastung überarbeitet werden müssen. Es liegen redaktionelle Fehler vor, die es zu beheben gilt.

Die Kriterien „Prüfungssystem“ und „Transparenz und Dokumentation“ sind nur teilweise erfüllt, da die „Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei“ sowie die „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten“ nur in Entwurfsfassungen vorgelegt wurden.

Das Kriterium „Ausstattung“ ist nur teilweise erfüllt, da die „Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Hochschule der Polizei Hamburg“ nur in der Entwurfsfassung vorlag und die Gutachter es als notwendig ansehen, Anrechnungsmöglichkeiten auf das Lehrdeputat eindeutig zu regeln.

¹ I.d.F. vom 10. Dezember 2010

IV Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN²

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 27. September 2012 folgenden Beschluss:

Der Bachelorstudiengang „Polizei“ (B.A.) wird mit folgenden Auflagen akkreditiert:

- Die verabschiedete und veröffentlichte „Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei“ sowie die „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten“ sind vorzulegen.
- Die verabschiedete „Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Hochschule der Polizei Hamburg“ ist vorzulegen. Anrechnungsmöglichkeiten auf die Lehrverpflichtung sind darin eindeutig zu benennen.
- Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.
- Die Modulbeschreibung für das Modul „Rechtswissenschaftliche Grundlagen“ muss hinsichtlich der Leistungspunktevergabe und studentischen Arbeitsbelastung aufgeschlüsselt nach Präsenz- und Selbstlernzeiten überarbeitet werden.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2014.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2013 wird der Studiengang bis 30. Septem-

² Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

ber 2019 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 25. November 2012 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Modulbeschreibungen sollten für die Bereiche „Lernziele“ und „Inhalte“ verschlankt und kompakter dargestellt werden.
- Das Qualitätsmanagementsystem sollte hinsichtlich des steuerungswirksamen Umgangs mit den Analyseergebnissen weiterentwickelt werden. Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung sollten systematisiert werden. Folgende Aspekte sollten in besonderem Maße überprüft werden:
 - Überprüfung der Entscheidungsstrukturen mit dem Ziel der Gewährleistung einer schnellen Reaktion auf Evaluationsergebnisse.
 - Verbesserung der Dokumentation im Hinblick auf Evaluationsergebnisse und daraus gezogene konkrete Konsequenzen.
 - Verstärkter Einbezug der Studierenden in die Evaluationsmaßnahmen.
 - Überprüfung ggf. Verkürzung der Evaluationszeiträume
 - Grundlegende Überarbeitung des vorgelegten Fragebogens für die Bedarfsträgerbefragung
 - Es sollte überprüft werden, ob sich durch organisatorische Veränderungen Verbesserungen hinsichtlich der Theorie-Praxis-Verzahnung erreichen lassen.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Umformulierung von Auflagen

- Die Modulbeschreibungen müssen hinsichtlich der Leistungspunktevergabe und studentische Arbeitsbelastung aufgeschlüsselt nach Präsenz- und Selbstlernzeiten überarbeitet werden.

Neue Formulierung

- Die Modulbeschreibung für das Modul „Rechtswissenschaftliche Grundlagen“ muss hinsichtlich der Leistungspunktevergabe und studentische Arbeitsbelastung aufgeschlüsselt nach Präsenz- und Selbstlernzeiten überarbeitet werden.

Begründung:

Die Umformulierung wurde bereits durch den Fachausschuss empfohlen: Die Hochschule klärt in ihrer Stellungnahme grundsätzlich wie sich die studentische Arbeitsbelastung in dem Studiengang zusammensetzt. Der Fachausschuss folgt dieser Erklärung und überprüfte daraufhin das Modulhandbuch, lediglich bei dem Modul „Rechtswissenschaftliche Grundlagen“ fanden sich noch Unstimmigkeiten, die es zu beseitigen gilt; hier passt die angegebene Gesamtstundenzahl nicht zu den ECTS-Punkten.

2 Feststellung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 24. September 2013 folgenden Beschluss:

Die Auflagen sind erfüllt. Die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Polizei“ (B.A.) wird bis zum 30. September 2019 verlängert.